

Satzung über die Erhebung von Gebühren Für Obdachlosenwohngelegenheiten

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 14. Mai 1991 genehmigte Satzung.

§ 1 - Begriffsbestimmung

(1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung vom 15.05.91 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Anwesen und Räumlichkeiten auf städtischen bzw. angemieteten Grundstücken.

(3) Obdachlosenwohnungen und Einzelzimmer sind die in der Anlage 1 aufgeführten Einfachwohnungen, die im Eigentum der Stadt Königsbrunn sind oder im Bedarfsfall angemietet und vom Stadtrat zu diesem Zweck der Unterbringung bestimmt werden.

§ 2 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachloseneinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner

§ 4 - Maßstab

Maßstab der Gebühren ist bei Einzelunterkünften die Benutzungsdauer, ansonsten darüber hinaus die Größe der Unterkunft.

§ 5- Gebührensätze

(1) Für die Benützung von Obdachloseneinzelräumen beträgt die Gebühr 5 €/Tag.

(2) Für die Benützung von Obdachlosenwohnungen werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Kostenmiete nach dem 2. Wohnungsbaugesetz erhoben. Die Kostenmiete umfasst die Grundmiete, die sich aus den Kapitalkosten, Abschreibung, Verwaltungskosten, Instandsetzungskosten und Mietausfallwagnis zusammensetzt und die Betriebskosten.

Die Betriebskosten errechnen sich aus den feststehenden Sätzen der Grundsteuer, Müllabfuhr, Kaminkehrergebühren, Versicherungen, Hausmeisterentschädigung, Antennen- und Anlagenpflege. Bei den variablen Größen der Betriebskosten (Strom, Wasser, Kanal und Heizung) ist für die Berechnung der Gebührenanteile der statistische Mittelwert für den Verbrauch entsprechend der für die Wohnungsgröße geeigneten Personenzahl zugrunde zu legen.

Die sich daraus errechnenden Gebühren sind für die einzelnen Unterkünfte der Anlage

1 nach Größe und Personenzahl zu gliedern, vom Hauptausschuss zu bestätigen und als Anlage 2 zu dieser Satzung amtlich bekannt zu machen.

§ 6 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Unterkunft. Die Gebühren sind monatlich im voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.

(2) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.1991 außer Kraft.

Königsbrunn, 30.11.2001

Fröhlich Ludwig

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.12.2001 im Rathaus, Ordnungsamt, Zimmer 7 a, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 20.12.2001 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 12, hingewiesen.

Königsbrunn, 21.12.2001

Fröhlich

1.Bürgermeister